



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 7

Freitag, 22.03.2024

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Öffentliche Bekanntmachung: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG): Wasserrecht; Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach; Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG/IZÜV in die Pegnitz

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Aufgebot verlorener Sparurkunde

Nr. 40 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

- Herr Michal Chalajdziak, zuletzt wohnhaft: Osiedle Konstytucj 3, PL – 63-200 Jarocin, Schreiben vom 06.02.2024, Az. 34.2-143.02 B-233572.
- Herr Jan Sudol, zuletzt wohnhaft Radostow Dolny 62, PL – 59-800 Luban, Schreiben vom 30.01.2024, Az. 34.2-143.02 B-235731.

Das jeweilige Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 41 Öffentliche Bekanntmachung: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht

1. Gegenstand des Vorhabens

Die Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht hat am 30.10.2023 beim Landratsamt Nürnberger Land, SG 21.1 Untere Immissionsschutzbehörde, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht beantragt. Das Landratsamt Nürnberger Land, SG 21.1 Untere Immissionsschutzbehörde, ist die für die Genehmigungserteilung zuständige Stelle. Das Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage des am 14.03.2024 analog und digital eingereichten Antragsumfangs geführt.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Werksgelände in Feucht eine Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe. Durch die geplante Änderung soll im Bereich zwischen Gebäude 7 und Gebäude 3 eine neue Nebeneinrichtung mit Nutzung als Materialverwaltung sowie für Bereitstellung und Lagerung von Zwischenprodukten aus der Produktion errichtet werden. Das am Bauort aktuell bestehende einstöckige

Gebäude wird im Rahmen des Neubaus zurückgebaut und durch das beantragte vierstöckige Gebäude ersetzt, welches an die bestehenden Nachbargebäude 3 und 7 angebunden wird. Durch das neue Gebäude können die Zwischenprodukte in einer von Wettereinflüssen geschützten Umgebung für die Weiterverarbeitung bereitgestellt bzw. gelagert und Transportwege optimiert werden. Der Antrag beinhaltet zudem die Verschiebung des bestehenden Kühlturms sowie damit zusammenhängend die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Verbesserung der Lärmsituation insbesondere in Richtung Süden. Der Antrag beinhaltet keine Erhöhung der chemischen Umsetzungskapazität der Anlage. Die Inbetriebnahme der beantragten Nebeneinrichtung ist für Oktober 2025 geplant.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, §§ 8, 9 der 9. BImSchV wird der Öffentlichkeit im Rahmen ihrer Beteiligung die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

2.1 Der Antrag liegt zusammen mit den eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **29.03.2024 bis 29.04.2024** (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG) an den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 Zimmer 227 91207 Lauf a. d. Pegnitz	Markt Feucht/Bauamt II. OG, Zimmernummer 804 Pfinzingstr. 10 90537 Feucht
Mo 7:30 Uhr - 16:00 Uhr	Mo.- Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr
Di 7:30 Uhr - 16:00 Uhr	Di. Nachmittag 13:00 - 15:30 Uhr
Mi 7:30 Uhr - 12:30 Uhr	
Do 7:30 Uhr - 18:00 Uhr	Do. Nachmittag 13:00 - 17:00 Uhr
Fr 7:30 Uhr - 12:30 Uhr	

2.2 Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen sind bei den unter 2.1 bezeichneten Stellen innerhalb von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist am **29.05.2024, 24.00 Uhr**, sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Person, die Einwendungen erhoben hat, kann deren Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

3. Erörterungstermin

3.1 Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich darüber entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Dies hängt davon ab, ob Einwendungen eingehen und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind. Die Entscheidung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6 BImSchG, § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Eine Absage des Erörterungstermins wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und im Internet (s.a. Hinweis am Ende dieser Bekanntmachung) vor dem genannten Termin bekannt gegeben.

3.2 Findet eine Erörterung von Einwendungen statt, beginnt diese am **21.06.2024, 9:30 Uhr** (Einlass 9:00 Uhr), im Landratsamt Nürnberger Land (großer Sitzungssaal), Waldluststr. 1, Lauf a. d. Pegnitz. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Erörterungstermin werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

4. Veröffentlichung der Zulassungsentscheidungen

Die Entscheidung über den gestellten Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren von der verfahrensführenden Stelle (Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgaben-erfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabensträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO.

Hinweise:

- Rechtliche Grundlagen für den Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
- Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernerberger-land.de – Aktuelles – Amtsblätter.

Landratsamt Nürnberger Land
Meusel
Abteilungsleiter 2.1 – Umwelt

**Nr. 42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):
Wasserrecht; Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach; Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG/IZÜV in die Pegnitz**

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 25.01.2024 der Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG und IZÜV erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV:

1.1 Die Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG erhält die wasserrechtliche Erlaubnis, an der bezeichneten Stelle mit der Flurnummer 559, Gemarkung Schwaig, Fluss-km 22,8 gereinigte Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG und IZÜV in die Pegnitz einzuleiten unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.2 Die Erlaubnis ist widerruflich.

1.3 Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung der bei der Antragstellerin anfallendem Produktionsabwässer aus Gießerei-, Schmiede- und Beizanlagen, einer Färbenanlage sowie Abwasser aus der Abflutung von Kreislaufkühlsystemen nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage zusammen mit Durchlaufkühlwasser aus dem Probenofen und Abwasser aus einem Korrosionsprüfstand.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerken vom Landesamt für Umwelt vom 14.09.2023 sowie vom Landratsamt mit dem 25.01.2024 versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1 wasserrechtlicher Antrag, vom 29.07.2022, (Anm.: nachfolgend Unterlagenauflistung), sowie den wasserrechtlichen Planunterlagen vom 29.07.2022, dem 04.08.2022 und dem 25.08.2022.

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen unter Nr. 2.1 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen des Bescheides, die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Befristung; zur Anforderung an die Abwassereinleitungsstelle in die Pegnitz; zu den Überwachungsstellen mit einzuhaltenen Werten und zur Probenahme; zu Analysen- und Messverfahren; zur Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Abwasseranlagen; zur Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung; zu ergänzenden Maßnahmen; zu den

Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers; zur Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer; zu den Anzeige- und Informationspflichten und zur Rechtsnachfolge. Weitere Auflagen sind vorbehalten:

4. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

5. Abwasserabgabe

6. Kostenentscheidung

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV, § 10 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 02.04.2024 bis 16.04.2024 während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

sowie der

Gemeinde Schwaig, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig b. Nürnberg zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist am 16.04.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zu- gestellt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Meusel
Abteilungsleiter

Nr. 43 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3782454874

Sparkassenbuch 3784877197

Sparkassenbuch 3010224099

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 7. März 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Nr. 44 Aufgebot verlorener Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunden

3011438367

3010150005

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 18. März 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 22.03.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat